



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz
Nr. 3 – 32. Jahrgang – Potsdam, 15. März 2022

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Verpflegungsordnung für die Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 13. Mai 2016 vom 17. Februar 2022 (4540-IV.003)	34
Kostenverfügung (KostVfg) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 6. März 2014 vom 23. Februar 2022 (5607-II.002)	39
Bekanntmachungen	
Satzung der Notarkammer Brandenburg	40
Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Notarkammer Brandenburg	43
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 17. Februar 2022	48
Personalnachrichten	48
Ausschreibungen	49

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Verpflegungsordnung für die Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
zur Änderung der
Allgemeinen Verfügung vom 13. Mai 2016

Vom 17. Februar 2022
(4540-IV.003)

I.

Die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 13. Mai 2016 (JMBL. S. 46) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die in der Anlage zu dieser Verpflegungsordnung angegebenen Mengen sind Höchstmengen; sie dürfen nur insoweit ausgeschöpft werden, als der Energiegehalt der Tagesverpflegung im Durchschnitt der Woche den Wert von 2.200 Kilokalorien (für Jugendliche: 2.400 Kilokalorien) nicht übersteigt.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gefangene und Untergebrachte, die an einer Maßnahme nach den §§ 27 bis 31 BbgJVollzG oder den §§ 20 bis 24 BbgSVVollzG teilnehmen, erhalten als Zulage zur Normalkost an jedem Arbeitstag

100 g Brot
und 20 g Pflanzenmargarine
und 30 bis 50 g Wurst
oder 25 g vegetarische Aufstriche
oder 40 g Quark
oder Käse in der sich aus Nummer 7.3 der Anlage ergebenden Menge
oder 1 Ei
oder 1 Joghurt.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) An arbeitsfreien Tagen wird keine Zulage nach Absatz 1 ausgegeben.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Auf schriftlichen Antrag können Gefangene und Untergebrachte schweinefleischfreie oder fleischfreie Verpflegung (ovo-lacto-pesco-vegetabile Kost) erhalten. Mehrkosten dürfen nicht entstehen.“

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Auf Antrag kann den Gefangenen und Untergebrachten für die gesamte Verpflegung statt Fisch ein vegetarischer Austausch gewährt werden. Mehrkosten dürfen nicht entstehen.“

4. Die Anlage zur Verpflegungsordnung für die Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg erhält die aus dem Anhang zu dieser Allgemeinen Verfügung ersichtliche Fassung.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Potsdam, den 17. Februar 2022

Die Ministerin der Justiz

Susanne Hoffmann

Anhang zu Abschnitt I Nummer 4

Anlage

Grundnahrungsmittel mit feststehenden Tages- und Wochenmengen

Ifd. Nr.	Nahrungsmittel	Menge je Gefangenen		Anmerkungen
		taglich	wochentlich	
1				
1.1	Brot	bis zu 400 g		Die Versorgung mit Brot ist durch Ausgabe verschiedener Brotsorten moglichst abwechslungsreich zu gestalten. Es sind grundsatzlich zwei Brotsorten zur Ausgabe zu bringen. Das Brot soll vollig ausgebacken und mindestens 24 Stunden alt sein. Im Rahmen der Morgenkost ist die Ausgabe von Brotchen unter Anrechnung auf die auszugebende Brotmenge zulassig. Alternativ konnen taglich bis zu 50 g Reiswaffeln, Maiswaffeln, Knackebrot o. A. ausgegeben werden.
1.2	Christstollen			Der Christstollen (450 bis 750 g) ist zum Weihnachtsfest zusatzlich, fruhestens am vierten Adventssonntag auszugeben.
2	Fett			
2.1	als Streichfett	50 g		Es ist Pflanzenmargarine mit einem hohen Anteil an ungesattigten Fettsauren auszugeben. Die Ausgabe ist im Voraus moglich.
2.2	zur Zubereitung von Speisen		bis zu 90 g	Wahlweise konnen Margarine, Speiseol oder sonstige Koch- und Bratfette verwendet werden. Tierische Fette (Schmalz, Speck) sollen nur ausnahmsweise verwendet werden.
3	Fleisch			
			rd. 500 g	<ol style="list-style-type: none"> Die Fleischmenge ist moglichst auf 3 bis 4 Wochentage aufzuteilen. Bei der Bestellung konnen 10 % fur Lager- und Garverluste berucksichtigt werden. Knochenanteile sind mit 30 % zu berucksichtigen. Am Neujahrstag sowie an den Oster-, Pfingst- und Weihnachtstagen sind zusatzlich 50 g auszugeben.
4	Obst			
			rd. 700 g	Es ist grundsatzlich Frischobst zu beschaffen.
5	Gewurze (einschl. Krauter, Salz, Zucker)			
5.1	zur Zubereitung von Speisen (nach Bedarf)			<p>Zum Salzen der Speisen ist grundsatzlich Jodsalz zu verwenden.</p> <ol style="list-style-type: none"> Zum Wurzen konnen auch geeignete Gemuse u. A. verwendet werden. Zucker ist auf eine Hochstmenge begrenzt, soweit er als Zutat besonders aufgefuhrt ist.

Tagesmahlzeiten

Morgenkost

Ifd. Nr.	Nahrungsmittel	Menge je Gefangenen	Anmerkungen
6	Getränke (wahlweise)	0,5 Liter	Bei Bedarf kann vor- oder nachmittags 0,5 Liter Kaffee-Ersatz oder Tee zusätzlich ausgegeben werden. Die Ausgabe kann in Trockenform erfolgen, wenn die Gefangenen die entsprechenden Zubereitungsmöglichkeiten haben.
6.1	Kaffee-Ersatz	nach Bedarf	
6.2	Tee	nach Bedarf	
6.3	Kakao oder Milch	0,5 l	
7	Brotbelag		Die Lebensmittel nach 7.2 bis 7.6 sind an drei Tagen in der Woche zusätzlich zum Brotbelag nach 7.1 auszugeben.
7.1	Konfitüre, Marmelade, Rübenkraut, Invert-Zuckercreme (Kunsthonig u. Ä.)	bis zu 250 g je Woche	
7.2	Wurst, Dosenfleisch u. Ä.	bis zu 50 g	
7.3	Käse (wahlweise)		
7.3.1	Schnittkäse	bis zu 75 g	
7.3.2	Weichkäse	bis zu 62,5 g	
7.4	gekochtes Ei	1 Stück	
7.5	Joghurt	bis zu 150 g (1 Becher)	
7.6	Speisequark (mager)	bis zu 250 g	

Mittagskost

Ifd. Nr.	Nahrungsmittel	Menge je Gefangenen	Anmerkungen
8	Vor- und Nachspeisen		Die Zubereitung von Vor- und Nachspeisen ist unter Anrechnung des Nährwertes auf das Hauptgericht zulässig. Quarkspeisen und Joghurt sollen mindestens zweimal wöchentlich ausgegeben werden. Die Ausgabe von Kuchen ist einmal wöchentlich zulässig.
9 bis 12	Hauptgericht		zu 9 bis 11 Für die Zubereitung von Soßen und zum Binden und Verbessern der Speisen können Soßenpulver, Magermilchpulver, Soja, Mehl, Flocken, Grieß und Grütze bis zu 30 g oder geriebene Kartoffeln bis zu 100 g je volle Portion zugegeben werden. Für die Herstellung von Soßen und Panaden dürfen, soweit erforderlich, auch andere Zutaten verwendet werden. Die Bestandteile und Beilagen können auch als Suppe/Eintöpfe mit bis zu 750 ml ausgegeben werden.

Ifd. Nr.	Nahrungsmittel	Menge je Gefangenen	Anmerkungen
9	Grundbestandteile (wahlweise)		
9.1	Fleisch, Kleinfleisch, Innereien, Wurst und Geflügel	nach Ifd. Nr. 3	
9.2	Fisch (wahlweise)		zu 9.2
9.2.1	Schellfisch, Kabeljau, Seelachs u. Ä. (ohne Kopf)	rd. 200 g	1. Fisch ist möglichst jede Woche einmal im Rahmen der Kalt- und Warmverpflegung auszugeben. Wird Fisch ein weiteres Mal in der Warmverpflegung ausgegeben, so ist die wöchentliche Fleischmenge um 100 g zu verringern.
9.2.2	Fischfilet	rd. 150 g	2. Für die Zubereitung von Bratfisch darf Fett bis zu 10 g zusätzlich angesetzt werden.
9.2.3	Heringe u. Ä. (gewässert, mariniert, gebraten oder geräuchert)	bis zu 180 g	zu 9.2.3 Bei Konserven ist für das Gewicht der Fischanteil ohne fremde Bestandteile maßgebend.
9.3	Eier	2 Stück	
10	Beilagen (wahlweise)		
10.1	Kartoffeln	bis zu 800 g (unge- schält)	1. Während der Keimzeit darf die vorgesehene Kartoffelmenge bis zu 20 % erhöht werden.
		bis zu 500 g (industriell vorge- schält)	2. Kartoffelpulver und Trockenkartoffeln dürfen nur verwendet werden, wenn im Einzelfall eine besondere Veranlassung dazu gegeben ist (z. B. Herstellung von Kartoffelpuffern).
10.2	Reis	bis zu 150 g	Empfohlen wird die Verwendung von Langkornreis.
10.3	Nudeln	bis zu 200 g	
10.4	Kartoffelpüree	bis zu 50 g bis zu 300 g	in Pulverform aus Kartoffeln hergestellt
10.5	Couscous oder Bulgur	bis zu 120 g	Rohgewicht
10.6	Schupfnudeln oder Gnocchi	bis zu 250 g	
11	Beilagen (wahlweise)		
11.1	Frischgemüse	bis zu 400 g	Bei Verwendung von Tiefkühlgemüse oder Nasskonserven sind nur 300 g anzusetzen. Bei Nasskonserven ist das Gewicht der Gemüseeinwaage (ohne zugesetzte Flüssigkeit) maßgebend.
11.2	Salat		
11.2.1	Eisbergsalat, Endiviansalat, Feldsalat u. Ä.	bis zu 125 g	
11.2.2	Salat aus Möhren, Bohnen, Kraut, Paprika, Rote Beete, Sellerie, Gurken u. Ä.	bis zu 250 g	
11.3	Hülsenfrüchte (z. B. Bohnen, Erbsen, Linsen, Sojabohnen)	bis zu 150 g	

lfd. Nr.	Nahrungsmittel	Menge je Gefangenen	Anmerkungen
12	Sonstige Speisen	nach lfd. Nr. 3	Es sind handelsübliche Fertigprodukte nach Gebrauchsanweisung des Herstellers zu verwenden.
12.1	Pfannkuchen/Eierkuchen mit Zucker oder Marmelade oder Apfelmus	bis zu 400 g bis zu 70 g bis zu 50 g bis zu 120 g	Alternativ kann Vanillesoße dazu ausgegeben werden.
12.2	Kartoffelpuffer mit Zucker oder Apfelmus	bis 400 g bis zu 70 g bis zu 120 g	
12.3	Quarkkeulchen	bis 500 g	Alternativ kann Vanillesoße dazu ausgegeben werden.
12.4	Bratlinge	bis zu 200 g	zu 12.4 bis 12.6
12.5	Tofu	bis zu 100 g	Die Nahrungsmittel sind insbesondere bei ovo-lacto-pesco-vegetabiler Kost zu verwenden.
12.6	Soja	bis zu 100 g	
12.7	Milchreis oder Griesbrei	bis zu 120 g	Rohgewicht

Abendkost

Vorbemerkung:

Die Zubereitung von warmen Speisen ist unter Anrechnung des Nährwertes auf die vorgesehenen Mengen an Brot, Streichfett und die unter den laufenden Nummern 13 bis 20 aufgeführten Zutaten zulässig.

lfd. Nr.	Nahrungsmittel	Menge je Gefangenen	Anmerkungen
13	Getränk	wie lfd. Nr. 6	Die Anmerkungen zu 6.1 bis 6.3 gelten entsprechend.
14	Wurst, Speck, Dosenfleisch o. Ä.	bis zu 100 g	zu 14 bis 19 wahlweise auszugeben
15	Sülze	bis zu 150 g	zu 14 und 15 Es sind nur fettreduzierte Waren auszugeben.
16	Käse (wahlweise)		
16.1	Schnittkäse	bis zu 100 g	
16.2	Weichkäse	bis zu 125 g	
17	Speisequark (mager)	bis zu 250 g	Obst, Obstsäfte, Marmelade, Konfitüre, Zwiebeln, Schnittlauch, Radieschen o. Ä. können als Zusatz zusätzlich ausgegeben werden.
18	Eier	2 Stück	
19	Fisch	bis zu 130 g	Bei Konserven ist für das Gewicht der Fischanteil ohne fremde Bestandteile maßgebend.
20	Gemüse	200 bis 300 g	Die Menge ist möglichst auf 2 bis 3 Tage aufzuteilen und zusätzlich zu 14 bis 19 auszugeben.

Kostenverfügung (KostVfg)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
zur Änderung der
Allgemeinen Verfügung vom 6. März 2014

Vom 23. Februar 2022
(5607-II.002)

Die Kostenverfügung – Allgemeine Verfügung vom 6. März 2014 (JMBl. S. 24), die durch die Allgemeine Verfügung vom 29. Juni 2015 (JMBl. S. 59) geändert worden ist – wird wie folgt geändert:

I.

1. In § 6 Absatz 1 werden die Wörter „vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 15)“ durch die Wörter „(Bekanntmachung vom 13. Februar 2010, JMBl. S. 15, in der jeweils geltenden Fassung)“ ersetzt.
2. In § 13 Satz 1 werden die Wörter „§ 31 Absatz 1 Buchstabe c“ durch die Angabe „§ 31 Absatz 1c“ ersetzt.
3. In § 14 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 81 StPO“ das Komma und die Angabe „§ 73 JGG“ gestrichen.
4. § 16 Abschnitt II Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die bei Vormundschaften, Dauerbetreuungen und -pfliegenschaften sowie bei Nachlasssachen zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig werdenden Gebühren sind spätestens, wenn kein Verlust für die Staatskasse zu besorgen ist, anlässlich der Prüfung der jährlichen Rechnungslegung oder, wenn eine solche nicht stattfindet, der Prüfung des jährlichen Berichts über die persönlichen Verhältnisse anzusetzen.“

5. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Heranziehung steuerlicher Werte

– zu § 40 Absatz 6, § 46 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3,
§ 48 GNotKG –

(1) Wird auf einen für Zwecke der Steuererhebung festgesetzten Wert (§ 46 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 GNotKG) oder den Einheitswert von Grundbesitz (§ 48 GNotKG) zurückgegriffen, genügt als Nachweis die Vorlage des Steuerbescheides (Feststellungsbescheides, Einheitswertbescheides), sofern sich der Einheitswert des Grundbesitzes nicht schon aus der steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung ergibt. Das Finanzamt ist um Auskunft über die Höhe der für Zwecke der Steuererhebung festgesetzten Werte, die Höhe des Einheitswertes oder um Erteilung einer Abschrift des entsprechenden Steuerbescheides nur zu ersuchen, wenn der Kostenschuldner den Steuerbescheid nicht vorlegt, ausnahmsweise auch dann, wenn die Wertermittlung besonders schwierig ist. Für die Aufbewahrung des Einheitswertbescheides gelten die Bestimmungen der Aktenordnung entsprechend.

(2) Das Finanzamt ist für die Ermittlung des Nachlasswertes und der Zusammensetzung des Nachlasses gemäß § 40 Absatz 6 GNotKG nur in Einzelfällen nachrangig um Auskunft zu ersuchen, zum Beispiel wenn die Beteiligten keine für die Wertermittlung erforderlichen Angaben mitteilen oder Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diese Angaben unrichtig sind. War bereits ein Kostenansatz aufgestellt und gibt die Auskunft des Finanzamts Anlass, den Kostenansatz zu ändern, ist dessen Änderung durch den Kostenbeamten zu veranlassen; wird dabei eine Nacherhebung von Kosten erforderlich, ist diese unter Beachtung des § 20 GNotKG vorzunehmen. Ist bereits eine Festsetzung des Geschäftswerts erfolgt, ist die Auskunft des Finanzamts zunächst dem für die Wertfestsetzung zuständigen Richter oder Rechtspfleger vorzulegen, damit dieser prüfen kann, ob eine Änderung des festgesetzten Geschäftswerts innerhalb der Frist des § 79 Absatz 2 Satz 2 GNotKG veranlasst ist.“

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. April 2022 in Kraft.

Potsdam, den 23. Februar 2022

Die Ministerin der Justiz

Susanne Hoffmann

Bekanntmachungen

Satzung der Notarkammer Brandenburg

I. Grundlagen und Aufgaben

§ 1 Mitglieder, Rechtsform, Sitz

(1) Die im Oberlandesgerichtsbezirk Brandenburg bestellten Notare bilden eine Notarkammer unter dem Namen Notarkammer Brandenburg.

(2) Die Notarkammer Brandenburg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Potsdam.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Notarkammer Brandenburg erfüllt die ihr durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben. Sie vertritt die Gesamtheit der in ihr zusammengeschlossenen Notare, wacht über Ehre und Ansehen ihrer Mitglieder, unterstützt die Aufsichtsbehörden bei ihrer Tätigkeit, fördert die Pflege des Notariatsrechts und sorgt für eine gewissenhafte und lautere Berufsausübung.

(2) Die Notarkammer Brandenburg kann Fürsorge - und nach näherer gesetzlicher Regelung - Versorgungseinrichtungen unterhalten und sich an einem Vertrauensschadenfonds beteiligen.

§ 3 Organe

Die Organe der Notarkammer Brandenburg sind der Vorstand und die Versammlung der Kammer.

§ 4 Rechte und Pflichten der Kammermitglieder

(1) Die Mitglieder der Kammer haben die gleichen Rechte und Pflichten. Sie können ihre Rechte nur persönlich ausüben.

(2) Notare sind zur Mitarbeit an den Aufgaben der Kammer berechtigt und verpflichtet, insbesondere zur Aus- und Fortbildung der Notarassessoren sowie zur Teilnahme an Umfragen der Notarkammer.

(3) Notare haben ein Recht auf Vortrag in eigener Sache, auf Einsicht in ihre bei der Kammer geführten Personalakten und, soweit nicht berechtigte Interessen entgegenstehen, auf Unterrichtung und Auskunft über alle sie betreffenden Angelegenheiten; auch insoweit besteht ein Recht auf Akteneinsicht; die datenschutzrechtlichen Auskunftsrechte bleiben hiervon unberührt. Vor Entscheidungen, die für sie ungünstig sein oder ihnen nachteilig werden können, sind sie zu hören. Ihre Äußerung ist zu den Vorgängen zu nehmen. Entsprechendes gilt auch für Notarassessoren.

II. Der Vorstand

§ 5 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und drei weiteren Mitgliedern.

§ 6 Wahlen

(1) Die Kammerversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren die Mitglieder des Vorstandes ohne Aussprache und in geheimer Wahl. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Der Präsident, der Vizepräsident und die weiteren Mitglieder werden in dieser Reihenfolge gewählt. Die weiteren Mitglieder können gemeinsam gewählt werden.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Sinne von § 5 Satz 1 der Satzung vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wählt die auf das Ausscheiden folgende Kammerversammlung ein neues Mitglied für die restliche Dauer der Amtszeit. Sind sämtliche Mitglieder des Vorstandes gleichzeitig ausgeschieden, so hat unverzüglich eine Neuwahl auf die Dauer von vier Jahren zu erfolgen.

(3) Der Präsident der Kammer zeigt das Ergebnis der Wahl der Aufsichtsbehörde an.

§ 7 Wahlordnung

(1) Die Kammerversammlung wählt einen Wahlleiter und zwei Wahlhelfer.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so ist erneut zu wählen. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter gezogene Los. Über die Gültigkeit einer Stimmabgabe entscheiden der Wahlleiter und die beiden Wahlhelfer mit Stimmenmehrheit.

(3) Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter festgestellt und verkündet. Beanstandungen und die dadurch veranlasste Nachprüfung des Wahlergebnisses müssen vor dem Abschluss der Sitzung geschehen, in der die Abstimmung stattfindet. Über die Beanstandungen entscheidet die Kammerversammlung durch einfache Mehrheit.

(4) Die Kammerversammlung kann vor jeder Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder die Wahlordnung ergänzen oder abändern.

§ 8 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt ist jedes anwesende Mitglied der Kammer. Die Wahlberechtigung ruht während der Dauer der vorläufigen Amtsenthebung.

(2) Zum Mitglied des Vorstandes kann jeder wahlberechtigte Notar gewählt werden.

Nicht wählbar ist:

1. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist;
2. wer vorläufig seines Amtes enthoben ist;
3. wer in den letzten fünf Jahren mit einer Disziplinarmaßnahme belangt worden ist.

§ 9 Ablehnungsrecht

Die Wahl zum Mitglied des Vorstandes kann ablehnen:

1. wer das sechzigste Lebensjahr vollendet hat;
2. wer in den letzten vier Jahren Mitglied des Vorstandes gewesen ist;
3. wer aus gesundheitlichen Gründen oder aus einem sonstigen wichtigen Grunde nicht in der Lage ist, die mit dem Amt verbundenen Aufgaben zu erfüllen.

§ 10 Vorzeitiges Ausscheiden und Ruhen des Amtes

(1) Aus dem Vorstand scheidet vor Ablauf der Wahlzeit aus:

1. wer sein Amt als Mitglied des Vorstandes niederlegt; die Niederlegung darf nur erfolgen, wenn seit der Wahl einer der in § 9 Ziff. 1 und 3 genannten Gründe eingetreten ist;
2. wer von der Kammerversammlung aus dem Vorstand abberufen wird;
3. wer nicht mehr Mitglied der Kammer ist oder die Wählbarkeit als Vorstandsmitglied aus den in § 8 Abs. 2 Ziff. 1 und 3 angegebenen Gründen verliert.

(2) Ist gegen ein Mitglied des Vorstandes ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder wegen einer strafbaren Handlung, die die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, die öffentliche Klage erhoben, so ruht bis zum Abschluss des Verfahrens das Amt als Vorstandsmitglied. Das Gleiche gilt im Falle der vorläufigen Amtsenthebung als Notar.

§ 11 Aufgaben

(1) Der Vorstand erfüllt die ihm durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben. Er vollzieht die Beschlüsse der Kammerversammlung und führt die laufenden Geschäfte der Kammer.

(2) Dem Vorstand obliegt insbesondere:

1. die Interessen der Kammermitglieder und der Notarassessoren wahrzunehmen und zu fördern sowie die Mitglieder der Kammer in Angelegenheiten der Amtsführung zu beraten und zu unterstützen;
2. die Notare und Notarassessoren zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten anzuhalten sowie bei den ein Mitglied der Kammer betreffenden Streitigkeiten zu vermitteln;
3. bei der Übernahme von Notarassessoren, bei der Einrichtung, Ausschreibung und Besetzung von Notarstellen sowie bei Amtssitzverlegungen der Justizverwaltung Vorschläge zu unterbreiten und vor einer abweichenden Entscheidung Stellung zu nehmen;

4. zu Fragen des Rechts und der Gesetzgebung Stellung zu nehmen und Gutachten zu erstatten, die die Justizverwaltung, ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde anfordern;
5. Richtlinien für die Ausübung des Verwalteramtes aufzustellen;
6. die Ausbildung und Prüfung der Hilfskräfte der Notare zu regeln;
7. den Bericht über die Tätigkeit der Kammer im abgelaufenen Jahr und über die Lage der im Bereich der Kammer tätigen Notare und Notarassessoren zu erstatten.
8. die Entsendung eines Mitglieds der Kammer in den Beirat der Ländernotarkasse gemäß § 113 Abs. 16 Satz 2 BNotO.

(3) Der Vorstand kann einzelne seiner Mitglieder mit der Vor- nahme bestimmter Geschäfte beauftragen.

§ 12 Vertretung

(1) Der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Präsident wird bei seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten vertreten. Ist dieser verhindert, so steht die Vertretung den übrigen Vorstandsmitgliedern in der Reihenfolge ihres Lebensalters zu. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

(3) Der Ehrenpräsident ist nicht zur Vertretung beziehungsweise Stellvertretung berufen.

§ 13 Sitzung und Beschlüsse

(1) Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf einberufen. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn zwei Mitglieder es in Textform beantragen und hierbei den Gegenstand angeben, der behandelt werden soll.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes können auch in Textform, fernmündlich oder elektronisch gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht. Eilige, unaufschiebbare Angelegenheiten kann der Präsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied regeln. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind unverzüglich zu unterrichten.

(3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Vertretung bei der Abstimmung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los.

(4) Ein Mitglied darf in eigener Angelegenheit nicht mitstimmen. Das gilt nicht für Wahlen.

(5) Der Präsident soll Mitglieder des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der Sitzung einberufen. In dringenden Fällen kann der Präsident den Vorstand mit kürzerer Frist einberufen. Beschlüsse, deren Gegenstand in der Tagesordnung nicht angekündigt ist, können nur mit Einstimmigkeit aller anwesenden Mitglieder des Vorstandes gefasst werden.

§ 14 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Auslagen können erstattet werden.

§ 15 Geschäftsführer

(1) Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Dieser führt die laufenden Geschäfte der Notarkammer nach den Weisungen des Vorstandes.

(2) Die Kammerversammlung kann die Abberufung eines oder mehrerer Geschäftsführer verlangen.

III. Die Kammerversammlung

§ 16 Aufgaben

(1) Die Kammerversammlung erfüllt die ihr durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben. Sie beschließt insbesondere über:

1. die Satzung und ihre Änderung;
2. Grundsätze für die Amtsführung der Notare nach näherer gesetzlicher Bestimmung;
3. Fürsorgeeinrichtungen und - nach näherer gesetzlicher Regelung - über Versorgungseinrichtungen;
4. die Festsetzung, Staffelung und Fälligkeit der von den Mitgliedern der Kammer zu leistenden Beiträge;
5. Richtlinien über die Besoldung der Notarassessoren und die Erstattung der ihnen von der Kammer gewährten Bezüge;
6. die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern, auch wenn diese nicht oder nicht mehr Mitglieder der Kammer sind.

(2) Ziffern 3 bis 5 finden keine Anwendung, soweit die dort genannten Aufgaben von der Ländernotarkasse wahrgenommen werden.

(3) Die Kammerversammlung wählt die auf den OLG-Bezirk Brandenburg entfallenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Ländernotarkasse nebst einem ersten und zweiten Ersatzmitglied. Die §§ 6, 7 und 8 der Satzung gelten entsprechend.

§ 17 Einberufung

(1) Die Kammerversammlung wird vom Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand. Die ordentliche Kammerversammlung findet in den ersten sechs Monaten eines Kalenderjahres statt. Der Präsident kann jederzeit außerordentliche Versammlungen der Kammer einberufen. Er muss die Versammlung der Kammer einberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder es in Textform beantragt und hierbei den Gegenstand angibt, der in der Versammlung behandelt werden soll.

(2) Die Notarassessoren können an der Versammlung teilnehmen; sie haben kein Stimmrecht.

(3) Der Vorstand kann Gäste zur Versammlung zulassen.

(4) Die Versammlung ist mindestens zwei Wochen vor dem Tage, an dem sie stattfinden soll, in Textform oder durch öffentliche Einladung in den Blättern, die durch Satzung bestimmt sind, unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Tag, an dem die Einberufung abgesandt ist, und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen. In dringenden Fällen kann der Präsident die Versammlung mit kürzerer Frist einberufen.

§ 18 Beschlussfassung

(1) Die Kammerversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied der Kammer. Die Stimmberechtigung ruht während der Dauer der vorläufigen Amtsenthebung. Beschlüsse der Kammerversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Wahlen entscheidet im Falle der Stimmgleichheit das Los. Neben den ungültigen Stimmen zählen auch Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein Mitglied hat bei der Beschlussfassung über eine Angelegenheit, an der er selbst oder ein Angehöriger beteiligt ist, kein Stimmrecht. Das gilt nicht für Wahlen.

(2) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(3) Beschlüsse werden durch Handaufheben oder Zurufe gefasst, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Geheime Abstimmung hat stattzufinden, wenn mindestens 15 Mitglieder es beantragen.

IV. Ausschüsse

§ 19 Ausschüsse

(1) Vorstand und Kammerversammlung können beratende und beschließende Ausschüsse bilden. Jeder Ausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder den Vorsitzenden. Die Mitglieder des Vorstandes können an den Verhandlungen der Ausschüsse teilnehmen. Die Mitglieder der Ausschüsse sind wie der Vorstand zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) §§ 13, 14 gelten entsprechend, wobei an die Stelle des Präsidenten der Vorsitzende tritt.

(3) Die Ausschussmitglieder werden von der Kammerversammlung in geheimer Wahl gewählt. Die §§ 6, 7 und 8 der Satzung gelten entsprechend.

V. Niederschriften und Verkündungsblatt

§ 20 Niederschriften

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Kammerversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse werden Niederschriften aufgenommen, die vom Präsidenten bzw. vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§ 21 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen im Rundschreiben der Notarkammer Brandenburg.

VI. Haushaltsführung

§ 22 Haushaltsjahr

Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 23 Haushaltsplan und Jahresrechnung

(1) Der Vorstand legt der Kammerversammlung für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan und eine Jahresrechnung vor. Alle Einnahmen und Ausgaben müssen für jedes Rechnungsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingesetzt werden. Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Der Haushaltsplan wird von der Kammerversammlung festgelegt.

(2) Der Vorstand erstattet der Versammlung jährlich Bericht über Stand und Verwaltung des Vermögens.

§ 24 Prüfung

(1) Die Jahresrechnung ist von zwei von der Kammerversammlung zu bestellenden Kammermitgliedern zu prüfen. Diese sollen jeweils vor Ablauf des Haushaltsjahres bestellt werden, auf das sich die Prüfung erstreckt.

(2) Der Prüfungsbericht ist der Kammerversammlung vorzulegen. Diese beschließt dann über die Entlastung des Vorstandes.

§ 25 Genehmigung

Die Satzung beziehungsweise Satzungsänderungen treten nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 1. Juni 2007 an diesem Tag außer Kraft.

Vorstehende Satzung der Notarkammer Brandenburg stimmt mit der am 11. Juni 2021 auf der ordentlichen Kammerversammlung beschlossenen und vom Aufsichtsorgan am 13. Oktober 2021 genehmigten, wörtlich überein und wird hiermit ausgefertigt.

Potsdam, den 9. Februar 2022

Stavorinus
Präsident

Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Notarkammer Brandenburg

- I. Wahrung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Notars (§ 67 Abs. 2 Nr. 1 BNotO)
- II. Das nach § 14 Abs. 3 BNotO zu beachtende Verhalten (§ 67 Abs. 2 Nr. 2 BNotO)
 1. Gestaltung des Beurkundungsverfahrens
 2. Auslagerung geschäftswesentlicher Vereinbarungen
- III. Wahrung fremder Vermögensinteressen (§ 67 Abs. 2 Nr. 3 BNotO)
 1. Anvertraute Vermögenswerte
 2. Anvertrautes Wissen
- IV. Pflicht zur persönlichen Amtsausübung (§ 67 Abs. 2 Nr. 4 BNotO)
 1. Grundsatz der Pflicht zur persönlichen Amtsausübung
 2. Gestaltung der Beschäftigungsverhältnisse
 3. Vertretung im Amt
- V. Anforderungen bei zulässiger beruflicher Zusammenarbeit (§ 67 Abs. 2 Nr. 5 BNotO)
- VI. Die Art der nach § 28 BNotO zu treffenden Vorkehrungen (§ 67 Abs. 2 Nr. 6 BNotO)
 1. Maßnahmen zur Beachtung der Mitwirkungsverbote durch den Notar
 2. Maßnahmen zur Beachtung der Mitwirkungsverbote bei beruflicher Zusammenarbeit
 3. Lauterkeit des Gebührenverhaltens
- VII. Auftreten des Notars in der Öffentlichkeit und Werbung (§ 67 Abs. 2 Nr. 7 BNotO)
 1. Grundsätze
 2. Führung akademischer Grade und Titel, Hinweise auf weitere Tätigkeiten, Mitgliedschaften und Auszeichnungen
 3. Aufnahme in Verzeichnisse
 4. Teilnahme an Medienaktionen und Bereithalten von Werbeinformation
 5. Geschäftspapiere, Urkundendeckblätter, Namensschilder
- VIII. Beschäftigung und Ausbildung der Mitarbeiter (§ 67 Abs. 2 Nr. 8 BNotO)
- IX. Grundsätze zu Beurkundungen außerhalb der Geschäftsstelle und des Amtsbereichs (§ 67 Abs. 2 Nr. 9 BNotO)
 1. Urkundstätigkeit außerhalb des Amtsbereichs
 2. Amtstätigkeit außerhalb der Geschäftsstelle
- X. Fortbildung (§ 67 Abs. 2 Nr. 10 BNotO)

- XI. Besondere Berufspflichten im Verhältnis zu anderen Notaren, zu Gerichten, Behörden, Rechtsanwälten und anderen Beratern seiner Auftraggeber (§ 67 Abs. 2 Nr. 11 BNotO)
1. Grundsätze der Kollegialität
 2. Übernahme von Akten und Büchern
 3. Übernahme von Mobiliar, Bibliothek, EDV
 4. Kollegiale Hilfe im Ausland und aus dem Ausland
- XII. Inkrafttreten und Außerkrafttreten
- I. Wahrung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Notars (§ 67 Abs. 2 Nr. 1 BNotO)**
- 1.1 Der Notar ist unparteiischer Rechtsberater und Betreuer sämtlicher Beteiligten.
 - 1.2 Der Notar hat es abzulehnen, gegensätzliche Parteiinteressen wahrzunehmen. Auch bei der Beratung und der Erstellung von Entwürfen sowie Gutachten auf einseitigen Antrag hat der Notar seine Unparteilichkeit zu wahren. Dasselbe gilt für die gesetzlich zulässige Vertretung eines Beteiligten in Verfahren, insbesondere in Grundbuch- und Registersachen, in Erbscheinsverfahren, in Grunderwerbsteuer-, Erbschaft- und Schenkungsteuerangelegenheiten sowie in Genehmigungsverfahren vor Behörden und Gerichten.
 2. Durch weitere berufliche Tätigkeit sowie Nebentätigkeiten darf der Notar seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gefährden.
- II. Das nach § 14 Abs. 3 BNotO zu beachtende Verhalten (§ 67 Abs. 2 Nr. 2 BNotO)**
- 1. Gestaltung des Beurkundungsverfahrens**
- Der Notar hat das Beurkundungsverfahren so zu gestalten, dass die vom Gesetz mit dem Beurkundungserfordernis verfolgten Zwecke erreicht werden, insbesondere die Schutz- und Belehrungsfunktion gewahrt und der Anschein der Abhängigkeit oder Parteilichkeit vermieden wird. Dies gilt insbesondere, wenn eine größere Zahl gleichartiger Rechtsgeschäfte beurkundet wird, an denen jeweils dieselbe Person beteiligt ist oder durch die sie wirtschaftliche Vorteile erwirbt.
- Dazu gehört auch, dass den Beteiligten Gelegenheit eingeräumt wird, sich mit dem Gegenstand der Beurkundung auseinanderzusetzen. Demgemäß sind in der Regel die nachgenannten Verfahrensweisen unzulässig, es sei denn, der in Satz 1 erwähnte Schutzzweck ist nicht gefährdet:
- a) systematische Beurkundung mit vollmachtslosen Vertretern;
 - b) systematische Beurkundung mit bevollmächtigten Vertretern, soweit nicht durch vorausgehende Beurkundung mit dem Vollmachtgeber sichergestellt ist,
- dass dieser über den Inhalt des abzuschließenden Rechtsgeschäfts ausreichend belehrt werden könnte;
- c) systematische Beurkundung mit Mitarbeitern des Notars als Vertreter, ausgenommen Vollzugsgeschäfte und die unter Buchstabe b fallenden Sachverhalte; Gleiches gilt auch für Personen, mit denen sich der Notar zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden hat oder mit denen er gemeinsame Geschäftsräume unterhält;
 - d) systematische Aufspaltung von Verträgen in Angebot und Annahme; soweit die Aufspaltung aus sachlichen Gründen gerechtfertigt ist, soll das Angebot vom belehrungsbedürftigeren Vertragsteil ausgehen;
 - e) gleichzeitige Beurkundung von mehr als fünf Niederschriften bei verschiedenen Beteiligten.
- 2. Auslagerung geschäftswesentlicher Vereinbarungen**
- Unzulässig ist auch die missbräuchliche Auslagerung geschäftswesentlicher Vereinbarungen in Bezugsurkunden (§ 13a BeurkG).
- III. Wahrung fremder Vermögensinteressen (§ 67 Abs. 2 Nr. 3 BNotO)**
- 1. Anvertraute Vermögenswerte**
- 1.1 Der Notar hat ihm anvertraute Vermögenswerte mit besonderer Sorgfalt zu behandeln und Treuhandaufträge sorgfältig auszuführen.
 - 1.2 Der Notar darf nicht dulden, dass sein Amt zur Vortäuschung von Sicherheiten benutzt wird. Der Notar darf insbesondere Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten nicht zur Aufbewahrung oder zur Ablieferung an Dritte übernehmen, wenn der Eindruck von Sicherheiten entsteht, die durch die Verwahrung nicht gewährt werden. Anlass für eine entsprechende Prüfung besteht insbesondere, wenn die Verwahrung nicht im Zusammenhang mit einer Beurkundung erfolgt.
- 2. Anvertrautes Wissen**
- Der Notar darf ihm beruflich anvertrautes Wissen nicht zu Lasten von Beteiligten zum eigenen Vorteil nutzen.
- IV. Pflicht zur persönlichen Amtsausübung (§ 67 Abs. 2 Nr. 4 BNotO)**
- 1. Grundsatz der Pflicht zur persönlichen Amtsausübung**
- 1.1 Der Notar hat sein Amt persönlich und eigenverantwortlich auszuüben.
 - 1.2 Der Notar darf lediglich vorbereitende, begleitende und vollziehende Tätigkeiten delegieren. Es darf kein Zweifel daran entstehen, dass alle Tätigkeiten der Mitarbeiter vom Notar selbst verantwortet werden. Es soll den Beteiligten in jeder Phase des Verfahrens möglich sein, sich persönlich an den Notar zu wenden.

2. Gestaltung der Beschäftigungsverhältnisse

Der Notar ist verpflichtet, Beschäftigungsverhältnisse so zu gestalten, dass es zu keiner Beeinträchtigung oder Gefährdung der persönlichen Amtsausübung kommt.

3. Vertretung im Amt

Vertretungen des Notars dürfen nicht dazu führen, dass der Umfang seiner Amtstätigkeit vergrößert wird. Die Vertretung im Amt durch Mitarbeiter eines Notars ist unzulässig.

V. Anforderungen bei zulässiger beruflicher Zusammenarbeit (§ 67 Abs. 2 Nr. 5 BNotO)

1. Die Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung, sonstige Formen zulässiger beruflicher Zusammenarbeit sowie die gemeinsame Nutzung von Geschäftsräumen dürfen die persönliche, eigenverantwortliche und selbständige Amtsführung des Notars, seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit sowie das Recht auf freie Notarwahl nicht beeinträchtigen.
2. Dies haben auch die Vereinbarungen zwischen den beteiligten Berufsangehörigen sowie Vereinbarungen anlässlich der Beendigung einer Zusammenarbeit zu gewährleisten, die jeweils schriftlich zu treffen sind (§ 27 Abs. 2 BNotO).

VI. Die Art der nach § 28 BNotO zu treffenden Vorkehrungen (§ 67 Abs. 2 Nr. 6 BNotO)

1. Maßnahmen zur Beachtung der Mitwirkungsverbote durch den Notar

- 1.1 Als Vorkehrungen im Sinne des § 28 BNotO kommen insbesondere ein Beteiligtenverzeichnis oder eine sonstige zweckentsprechende Dokumentation in Betracht.
- 1.2 Vor Übernahme einer notariellen Amtstätigkeit hat sich der Notar in zumutbarer Weise zu vergewissern, dass Kollisionsfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 BeurkG nicht bestehen. Er hat auch für den Fall von Vertretungen dafür Sorge zu tragen, dass sich der amtlich bestellte Vertreter in geeigneter Weise über etwaige Mitwirkungsverbote unterrichten kann.

2. Maßnahmen zur Beachtung der Mitwirkungsverbote bei beruflicher Zusammenarbeit

Der Notar hat dafür Sorge zu tragen, dass eine zur Erfüllung der Verpflichtungen aus § 3 Abs. 1 BeurkG und § 14 Abs. 5 BNotO erforderliche Offenbarungspflicht zum Gegenstand einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung gemacht wird, die der gemeinsamen Berufsausübung oder der Nutzung gemeinsamer Geschäftsräume zugrunde liegt.

3. Lauterkeit des Gebührenverhaltens

- 3.1 Der Notar hat fällige Gebühren in angemessener Frist einzufordern und sie bei Nichtzahlung im Regelfall beizutreiben. Ein Erlass von Gebühren ist nur nach den Richtlinien der Ländernotarkasse zulässig.
- 3.2 Das Versprechen und Gewähren von Vorteilen im Zusammenhang mit einem Amtsgeschäft sowie jede Beteiligung Dritter an den Gebühren ist unzulässig. Insbesondere ist es dem Notar verboten,
 - a) dem Notar zustehende Gebühren zurückzuerstatten,
 - b) Vermittlungsentgelte für Urkundsgeschäfte oder
 - c) Entgelte für Urkundsentwürfe zu leisten oder
 - d) zur Kompensation von Notargebühren Entgelte für Gutachten oder sonstige Leistungen Dritter zu gewähren, oder auf dem Notar aus anderer Tätigkeit zustehende Gebühren zu verzichten.
- 3.3 Durch die Ausgestaltung der einer beruflichen Verbindung zugrunde liegenden Vereinbarungen ist sicherzustellen, dass die übrigen Mitglieder der beruflichen Verbindung keine Vorteile gewähren, die der Notar gemäß Nummer 3.2 nicht gewähren darf.

VII. Auftreten des Notars in der Öffentlichkeit und Werbung (§ 67 Abs. 2 Nr. 7 BNotO)

1. Grundsätze

- 1.1 Der Notar darf mittels analoger und digitaler Kommunikationsmittel über die Aufgaben, Befugnisse und Tätigkeitsbereiche der Notare öffentlichkeitswirksam unterrichten, insbesondere auch durch Veröffentlichungen, Vorträge und Äußerungen in den Medien.
- 1.2 Werbung ist dem Notar insoweit verboten, als sie Zweifel an der Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit des Notars zu wecken geeignet oder aus anderen Gründen mit seiner Stellung in der vorsorgenden Rechtspflege als Träger eines öffentlichen Amtes nicht vereinbar ist.
- 1.3 Mit dem öffentlichen Amt des Notars unvereinbar ist ein Verhalten insbesondere, wenn
 - a) es auf die Erteilung eines bestimmten Auftrags oder Gewinnung eines bestimmten Auftraggebers gerichtet ist,
 - b) es durch Form, Inhalt, Häufigkeit oder auf sonstige Weise den Eindruck der Gewerblichkeit vermittelt, insbesondere den Notar oder seine Dienste reklamehaft herausstellt,
 - c) es eine wertende Selbstdarstellung des Notars oder seines Dienstes enthält,
 - d) der Notar ohne besonderen Anlass allgemein an Rechtsuchende herantritt,
 - e) es sich um irreführende Werbung handelt.

1.4 Der Notar muss darauf hinwirken, dass eine dem öffentlichen Amt widersprechende Werbung durch Dritte unterlassen wird. Amtswidrige Drittwerbung kann zum Anschein der Abhängigkeit und Parteilichkeit des Notars führen.

2. Führung akademischer Grade und Titel, Hinweise auf weitere Tätigkeiten, Mitgliedschaften und Auszeichnungen

2.1 Der Notar darf im Zusammenhang mit seiner Amtsbezeichnung akademische Grade, den Ehrentitel Justizrat und den Professorentitel führen.

2.2 Hinweise auf bestehende oder ehemalige weitere Tätigkeiten im Sinne von § 8 Abs. 1, 3 und 4 BNotO, Ehrenämter und Mitgliedschaften sowie auf Auszeichnungen sind im Zusammenhang mit der unmittelbaren Amtsausübung unzulässig.

3. Aufnahme in Verzeichnisse

Der Notar darf sich nur in solche allgemein zugängliche Verzeichnisse aufnehmen lassen, die allen im Verbreitungsgebiet des Verzeichnisses ansässigen Notaren gleichermaßen offenstehen. Weitere Maßnahmen zur Verbesserung seiner Auffindbarkeit, insbesondere auch Zusatzleistungen zur bloßen Eintragung, darf der Notar nur soweit ergreifen bzw. in Anspruch nehmen, als diese einer unbegrenzten Anzahl von Leistungsempfängern zur Verfügung stehen. Für elektronische Veröffentlichungen, insbesondere Suchmaschinen, gilt dies entsprechend.

4. Teilnahme an Medienaktionen und Bereithalten von Werbeinformation

4.1 Der Notar darf sich an Informationsveranstaltungen in Präsenz sowie über analoge und digitale Kommunikationsmittel jeder Art, bei denen er unmittelbar in Kontakt mit dem rechtsuchenden Publikum tritt, beteiligen. Der Notar hat die Regelungen der Nummer 1 und 2 zu beachten.

4.2 Der Notar darf Broschüren, Faltblätter und sonstige Informationsmittel über seine Tätigkeit und zu den Aufgaben und Befugnissen der Notare in der Geschäftsstelle bereithalten. Zulässig ist auch das Bereithalten dieser Informationen im Internet. Die Verteilung oder Versendung von Informationen ohne Aufforderung ist nur an bisherige Auftraggeber zulässig und bedarf eines sachlichen Grundes.

4.3 Der Notar darf in Internet-Domainnamen keine notarbezogenen Gattungsbegriffe ohne individualisierenden Zusatz verwenden. Die alleinige Verwendung der Bezeichnung von Gemeinden oder sonstigen geografischen oder politischen Einheiten zur Individualisierung ist untersagt, es sei denn, die angegebene Gemeinde oder Einheit liegt im Amtsbereich keines anderen Notars.

5. Geschäftspapiere, Urkundendeckblätter, Namensschilder

5.1 Die Geschäftspapiere des Notars (Briefbögen, Umschläge, Rechnungen, Besuchskarten u. Ä.), die von ihm verwendeten Urkundendeckblätter und die von ihm angebrachten Namensschilder dürfen nicht den Eindruck der Gewerblichkeit oder amtswidrigen Werbung vermitteln oder irreführend sein.

5.2 Auf Urkundendeckblättern dürfen nur der Name des Urkundsnotars (mit akademischen Graden und Titeln), seine Amtsbezeichnung, seine Anschrift einschließlich Telekommunikationsverbindungen und das Landeswappen aufgeführt werden.

5.3 Namensschilder aus dem Amt ausgeschiedener Notare müssen spätestens ein Jahr nach dem Ausscheiden entfernt werden. Der Notar, dem die Landesjustizverwaltung die Verwahrung der Bücher und Akten übertragen hat, darf längstens ein Jahr durch Schilder oder auf seinen Geschäftspapieren auf den Amtsvorgänger hinweisen. Wird anstelle des Notars zunächst ein Notariatsverwalter bestellt, beginnt die Frist mit Beendigung der Notariatsverwaltung.

5.4 Verlegt ein Notar an seinem Amtssitz seine Geschäftsräume, so müssen das Namensschild und ein Hinweis auf seine neue Geschäftsstelle nach Ablauf eines Jahres entfernt werden. Wird der Amtssitz eines Notars verlegt, so sind seine Namensschilder auf Verlangen des Amtsnachfolgers unverzüglich, sonst spätestens nach einem Jahr zu entfernen. Ein Hinweis auf den neuen Amtssitz ist nicht gestattet. Nummer 5.3 Satz 2 gilt entsprechend.

VIII. Beschäftigung und Ausbildung der Mitarbeiter (§ 67 Abs. 2 Nr. 8 BNotO)

1. Der Notar hat die Beziehung zu seinen Mitarbeitern so zu gestalten, dass seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gefährdet werden.

2. Der Notar hat seinen Mitarbeitern neben fachspezifischen Kenntnissen auch die berufsrechtlichen Grundsätze und Besonderheiten zu vermitteln und für angemessene Arbeitsbedingungen zu sorgen.

3. Der Notar hat sich darum zu bemühen, Notarfachangestellte auszubilden.

IX. Grundsätze zu Beurkundungen außerhalb der Geschäftsstelle und des Amtsbereichs (§ 67 Abs. 2 Nr. 9 BNotO)

1. Urkundstätigkeit außerhalb des Amtsbereichs

1.1 Der Notar soll seine Urkundstätigkeit (§§ 20 bis 22 BNotO) nur innerhalb seines Amtsbereiches (§ 10a

BNotO) ausüben, sofern nicht besondere berechtigte Interessen der Rechtsuchenden ein Tätigwerden außerhalb des Amtsbereiches gebieten. Besondere berechtigte Interessen der Rechtsuchenden liegen insbesondere dann vor, wenn

- a) Gefahr im Verzuge ist;
- b) der Notar auf Erfordern einen Urkundsentwurf gefertigt hat und sich danach aus unvorhersehbaren Gründen ergibt, dass die Beurkundung außerhalb des Amtsbereiches erfolgen muss;
- c) der Notar eine nach § 21 GNotKG zu behandelnde Urkundstätigkeit vornimmt;
- d) in Einzelfällen eine besondere Vertrauensbeziehung zwischen Notar und Beteiligten, deren Bedeutung durch die Art der vorzunehmenden Amtstätigkeit unterstrichen werden muss, dies rechtfertigt und es den Beteiligten unzumutbar ist, den Notar in seiner Geschäftsstelle aufzusuchen.

1.2 Die Anzeige einer Urkundstätigkeit nach Nummer 1.1 ist der Notarkammer unverzüglich und unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

2. Amtstätigkeit außerhalb der Geschäftsstelle

2.1 Der Notar darf Amtsgeschäfte außerhalb der Geschäftsstelle vornehmen, wenn sachliche Gründe vorliegen.

2.2 Eine Amtstätigkeit außerhalb der Geschäftsstelle ist unzulässig, wenn dadurch der Anschein von amtswidriger Werbung, der Abhängigkeit oder der Parteilichkeit entsteht oder der Schutzzweck des Beurkundungserfordernisses gefährdet wird.

X. Fortbildung (§ 67 Abs. 2 Nr. 10 BNotO)

Der Notar hat die Pflicht, seine durch Ausbildung erworbene Qualifikation in eigener Verantwortlichkeit zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass er den Anforderungen an die Qualität seiner Amtstätigkeit durch kontinuierliche Fortbildung gerecht wird. Auf Anfrage der Notarkammer ist der Notar verpflichtet, über die Erfüllung seiner Fortbildungspflicht zu berichten.

XI. Besondere Berufspflichten im Verhältnis zu anderen Notaren, zu Gerichten, Behörden, Rechtsanwälten und anderen Beratern seiner Auftraggeber (§ 67 Abs. 2 Nr. 11 BNotO)

1. Grundsätze der Kollegialität

1.1 Der Notar hat sich kollegial zu verhalten und auf die berechtigten Interessen der Kollegen die gebotene Rücksicht zu nehmen. Der Notar darf Angestellte eines anderen Notars nicht abwerben.

1.2 Notare haben bei Streitigkeiten untereinander eine gütliche Einigung zu versuchen. Bleibt dieser Versuch erfolglos, so sollen sie eine gütliche Einigung durch Ver-

mittlung der Notarkammer versuchen, bevor die Aufsichtsbehörde oder ein Gericht angerufen wird.

1.3 Es gehört zu den Kollegialitätspflichten eines Notars, bei einer Inanspruchnahme aufgrund einer Amtspflichtverletzung eines ihm auf seinen Antrag oder von Amts wegen zum Vertreter bestellten Notarassessors auf einen Rückgriff gegenüber dem Notarassessor zu verzichten, sofern diesem nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Im gleichen Umfang ist der Notar verpflichtet, den Notarassessor bei einer unmittelbaren Inanspruchnahme freizustellen. Die zivilrechtliche Absicherung dieser Pflicht durch den Notar erfolgt durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung gegenüber der Notarkammer nach deren Muster.

2. Übernahme von Akten und Büchern

Ist das Amt eines Notars erloschen oder wird sein Amtssitz verlegt, so ist der Amtsinhaber, dem die Landesjustizverwaltung die Verwahrung der Bücher und Akten übertragen hat (§ 51 BNotO) dazu verpflichtet, die begonnenen Amtsgeschäfte abzuwickeln.

3. Übernahme von Mobiliar, Bibliothek, EDV

3.1 Ein Notar, dessen Amt erloschen ist, soll nach Möglichkeit dem Notariatsverwalter für die Verwaltung des Mobiliar, die Bibliothek und die EDV (Hardware und Software) zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung stellen. Dies gilt auch für die Amtsräume, soweit ihre Überlassung dem Notar ohne Verletzung seiner zivilrechtlichen Verpflichtungen Dritten gegenüber möglich ist.

3.2 Hat ein Notar, dessen Amt erloschen ist, oder dessen Amtssitz verlegt worden ist, seine Bücher und Akten auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt, so ist er verpflichtet, dem Notariatsverwalter und dem Notar, dem die Landesjustizverwaltung die Verwahrung seiner Bücher und Akten übertragen hat (§ 51 BNotO), den Zugriff auf die gespeicherten Daten (Dateien) kostenlos zu ermöglichen. Die Weitergabe der Datenträger beziehungsweise die Bereithaltung der Daten (Dateien) zur Übertragung auf ein anderes System hat ebenfalls unentgeltlich zu erfolgen. Etwaige Kosten einer notwendigen Datenkonvertierung braucht der die Daten überlassende Notar nicht zu übernehmen.

3.3 Erlischt das Amt eines Notars oder wird sein Amtssitz verlegt, ist er verpflichtet, den Telefon- und Telefaxanschluss seiner Amtsstelle dem Notariatsverwalter und seinem Amtsnachfolger zu überlassen.

3.4 Für einen vorläufig amtsenthobenen Notar gelten die Nummern 3.1 bis 3.3 entsprechend.

4. Kollegiale Hilfe im Ausland und aus dem Ausland

Begibt sich der Notar nach Maßgabe des § 11a BNotO ins Ausland, unterstützt er einen im Ausland bestellten Notar oder nimmt er die kollegiale Hilfe eines im Ausland bestellten Notars in Anspruch, hat er seinen Kolle-

gen in gebotenen Maß darauf hinzuweisen, welchen berufsrechtlichen Bestimmungen er selbst unterliegt.

XII. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Diese Richtlinien treten nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die von der Kammerversammlung am 1. Juni 2007 beschlossenen Richtlinien gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung außer Kraft.

Vorstehende Richtlinien der Notarkammer Brandenburg stimmen mit denen am 11. Juni 2021 auf der ordentlichen Kammerversammlung beschlossenen, vom Aufsichtsorgan am 13. Oktober 2021 mit der Maßgabe der mitgeteilten Änderungen genehmigten, wörtlich überein und werden hiermit ausgefertigt.

Potsdam, den 9. Februar 2022

Stavorinus
Präsident

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
vom 17. Februar 2022

Folgender abhanden gekommener Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Sozialoberinspektorin **Heike Born**, Dienstausweis-Nr. **204 418**, ausgestellt am 2. Februar 2016, gültig bis 1. Februar 2026.

Ich bitte alle Justizbehörden, insbesondere die Justizvollzugsanstalten, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung des Ausweises zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib des Ausweises sind umgehend den ausstellenden Justizbehörden mitzuteilen.

Personalnachrichten

Ministerium der Justiz

Ernannt:
zum **Ministerialdirigenten im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit**: Ministerialdirigent Matthias Deller

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Ernannt:
zum **Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht**: Vorsitzender Richter am Landgericht Theodor Horstkötter in Brandenburg an der Havel; zum **Richter/zur Richter**: Assessor Salih Songür, Assessorin Thuy Linh Nguyen, Assessor Hakon Schneider; zur **Gerichtsvollzieherin**: Justizhauptsekretärin Jacqueline Kossatz in Cottbus

Versetzt:
Justizinspektorin Carolin Kamrath von Brandenburg an der Havel nach Oranienburg; Justizinspektorin Sarah Handke von Brandenburg an der Havel nach Luckenwalde; Justizinspektorin Nadine Lorenz von Brandenburg an der Havel nach Fürstenwalde/Spree

Ruhestand:
Richterin am Amtsgericht Marion Seidel in Bad Liebenwerda; Justizhauptsekretärin Kerstin Razeng aus Rathenow; Justizhauptsekretärin Ramona Pankow aus Fürstenwalde/Spree

Staatsanwaltschaften

Ernannt:
zum **Oberstaatsanwalt**: Staatsanwalt Frank Wels in Potsdam; zur **Staatsanwältin/zum Staatsanwalt**: Staatsanwältin (Richterin auf Probe) Nicole Walter und Staatsanwalt (Richter auf Probe) Stefan Raschig in Cottbus; zur **Justizinspektorin**: Justizinspektorin Lydia Schütze in Frankfurt (Oder); zur **Justizamtsinspektorin**: Justizhauptsekretärin Anke Mettke in Frankfurt (Oder); zur **Justizhauptsekretärin**: Justizobersekretärin Ute Trunkenmüller in Frankfurt (Oder)

Versetzung:
Staatsanwalt Matthias Röhle an die Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder)

Ruhestand:
Oberstaatsanwältin Cäcilia Cramer-Krahforst aus Cottbus; Oberstaatsanwalt Harald Pfeiler aus Frankfurt (Oder); Staatsanwältin Sabine Roscheck aus Frankfurt (Oder)

Verwaltungsgerichtsbarkeit

Ernannt:
zur **Richterin am Verwaltungsgericht/zum Richter am Verwaltungsgericht**: Richterin Caroline Schulte-Drüggel und Richter Dr. Daniel Rosentreter in Frankfurt (Oder)

Arbeitsgerichtsbarkeit

Ernannt:
zum **Justizinspektor (auf Probe)**: Tom Stiller in Frankfurt (Oder)

Ruhestand:
Richterin am Arbeitsgericht – als die ständige Vertreterin eines Direktors – Lore Seidel aus Cottbus

Justizvollzug

Ernannt:
zur **Regierungsamtsinspektorin – A 9 Z –**: Regierungsamtsinspektorin Britta Budich in Brandenburg an der Havel

Ruhestand:
Justizvollzugsamtsinspektorin – A 10 – Bärbel Dobrzynski aus Luckau-Duben

Notarinnen und Notare

Bestellt:
zum **Notariatsverwalter**: Notarassessor Martin Werner in Königs Wusterhausen für die Amtsstelle der Notarin Kernchen

Ausschreibungen

Ministerium der Justiz

I.

Rücknahme einer Stellenausschreibung

Die im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 17. Januar 2022 veröffentlichte Ausschreibung von zwei Stellen für eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO) wird zurückgenommen.

II.

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht

zwei Stellen für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Oberlandesgericht
(Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist unter den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 BbgRiG möglich.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben (§ 7 Absatz 4 LGG Brandenburg).

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter, die bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. April 2022** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Präsidialrates und des Richterwahlausschusses einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesarchivs – Stasi-Unterlagen-Archiv – zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

III.

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei dem Amtsgericht Oranienburg

eine Stelle für eine **Richterin** am Amtsgericht – als weitere aufsichtführende Richterin – oder einen **Richter** am Amtsgericht – als weiterer aufsichtführender Richter –
(Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO)
- bei dem Landgericht Cottbus

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Landgericht
(Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO)
- bei dem Landgericht Frankfurt (Oder)

zwei Stellen für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Landgericht
(Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO)
- bei dem Landgericht Neuruppin

zwei Stellen für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Landgericht
(Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO)

- bei dem Landgericht Potsdam

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Landgericht
(Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO)

- bei dem Amtsgericht Cottbus

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht
(Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO)

- bei dem Amtsgericht Nauen

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht
(Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist unter den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 BbgRiG möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung der Stelle am Amtsgericht Oranienburg richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter in einem Amt der Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO, die bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind. Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben (§ 7 Absatz 4 LGG Brandenburg).

Die Ausschreibung der Stellen bei dem Landgericht Cottbus, dem Landgericht Frankfurt (Oder) und dem Landgericht Neuruppin sowie dem Amtsgericht Cottbus und dem Amtsgericht Nauen richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter auf Probe aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg.

Die Ausschreibung der Stelle bei dem Landgericht Potsdam richtet sich ausschließlich an Versetzungsbewerberinnen und Versetzungsbewerber aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg.

Bewerbungen sind bis zum **15. April 2022** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Präsidialrates und des Richterwahlausschusses einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber um die Stelle bei dem Amtsgericht Oranienburg eine Mitteilung des Bundesarchivs – Stasi-Unterlagen-Archiv – zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

IV.

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei dem Verwaltungsgericht Cottbus

zwei Stellen für **Richterinnen** oder **Richter** am Verwaltungsgericht
(Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist unter den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 BbgRiG möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung einer Stelle richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter auf Probe aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg. Die Ausschreibung der weiteren Stelle richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter kraft Auftrags aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg.

Bewerbungen sind bis zum **15. April 2022** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Präsidialrates und des Richterwahlausschusses einverstanden sind.

V.

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)

zwei Stellen für **Richterinnen** oder **Richter** am Verwaltungsgericht
(Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist unter den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 BbgRiG möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung der Stellen richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter auf Probe aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg.

Bewerbungen sind bis zum **15. April 2022** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Präsidialrates und des Richterwahlausschusses einverstanden sind.

VI.

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Verwaltungsgericht Potsdam
 - eine Stelle für eine **Vizepräsidentin** oder einen **Vizepräsidenten** des Verwaltungsgerichts
(Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist unter den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 BbgRiG möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Bewerberinnen und Bewerber aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg.

Bewerbungen sind bis zum **15. April 2022** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Präsidialrates und des Richterwahlausschusses einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesarchivs – Stasi-Unterlagen-Archiv – zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

VII.

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei dem Verwaltungsgericht Potsdam
 - drei Stellen für **Richterinnen** oder **Richter** am Verwaltungsgericht
(Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist unter den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 BbgRiG möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung der Stellen richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter auf Probe aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg.

Bewerbungen sind bis zum **15. April 2022** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Präsidialrates und des Richterwahlausschusses einverstanden sind.

VIII.

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

In den richterlichen Dienst des Landes Brandenburg soll eine **Richterin** oder ein **Richter** auf Probe (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO) eingestellt werden. Der Einsatz soll zunächst in der Verwaltungsgerichtsbarkeit am Dienort in Frankfurt (Oder) erfolgen. Es wird die Bereitschaft erwartet, auch in einer anderen Gerichtsbarkeit tätig zu sein.

Bewerberinnen und Bewerber sollten das Zweite Juristische Staatsexamen mit mindestens befriedigendem Ergebnis (acht Punkte) abgelegt haben.

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist unter den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 BbgRiG möglich.

Bewerbungen sind bis zum **31. März 2022** schriftlich oder per E-Mail an den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre

Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Personalakten durch die Mitglieder des Präsidialrates und des Richterwahlausschusses einverstanden sind.

IX.

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei dem Sozialgericht Potsdam

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Sozialgericht
(Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist unter den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 BbgRiG möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter auf Probe aus der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg.

Bewerbungen sind bis zum **15. April 2022** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Präsidialrates und des Richterwahlausschusses einverstanden sind.

X.

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg

zwei Stellen für **Richterinnen** oder **Richter** am Finanzgericht
(Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die „Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV)“, veröffentlicht im Justizministerialblatt vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., sowie auf die „Gemeinsame Allgemeine Verfügung über die Anforderungen für die Eingangs- und Beförderungsämter im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst (AnforderungsAV)“ der Senatorin für Justiz und der Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales vom 5. Dezember 2007, veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin vom 14. Dezember 2007, S. 3204 ff., Bezug genommen.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist gemäß §§ 4, 5 BbgRiG möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter (auf Probe), die bei dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg tätig sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. April 2022** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesarchivs – Stasi-Unterlagen-Archiv – zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).

Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.

Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).

Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.

Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,

Karl-Liebnecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam (OT Golm), Telefon: 0331 5689-0